

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Bericht

**über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 537020 -
Abfallwirtschaft - der Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 des Landkreises Teltow-
Fläming**

Luckenwalde, den 21. Februar 2017
Az.: 142718

1. Allgemein

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde überwacht die Entsorgung von häuslichen, gewerblichen und sonstigen Abfällen. Sie ist zuständig für die Schließung von Deponien und deren Rekultivierung. Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften werden ermittelt und geahndet.

Im Bereich der Abfallwirtschaft handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§1 Abs. 2 FRGGBbg vom 17.12.1996), die dem Landkreis übertragen worden ist. Die entstandenen Kosten der Aufgabenübertragung werden durch Zahlungen vom Land Brandenburg nicht ausfinanziert.

Die finanzielle Lage des Landkreises ist seit Jahren aufgrund unterschiedlicher Ursachen angespannt. Die Teilergebnisanalyse der Jahre 2013 bis 2015 zeigt, dass rückläufige Erträge steigenden finanziellen Belastungen gegenüber stehen. Die Aufgabenübertragung führt zu einer erheblichen Kostenbelastung für den Landkreis (sh. Teilergebnisrechnungen).

Durch das Land wurde keine Kostenreglung über die Kostendeckung dieser Aufgabenwahrnehmung getroffen.

Auf Grund fehlender Vorgaben oder Richtlinien vom Land zur personellen und finanziellen Mindestausstattung dieser Aufgabenwahrnehmung, kann keine Aussage, wie effizient die Zuweisung dieser Aufgabe gelöst wird und ob ein rationales Wirtschaften gewährleistet ist, im Rahmen dieser Prüfung getroffen werden.

Gemäß Artikel 97 Abs 3 Satz 1 Landesverordnung ist der Gesetzgeber bei der Übertragung staatlicher Aufgaben an den Landkreis gezwungen, sich die Kosten der Aufgabenerfüllung bewusst zu machen und die Kostendeckung erkennbar und nachprüfbar zu regeln.

2. Prüfauftrag und Zuständigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte auf der Rechtsgrundlage gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Ordnungsmäßigkeit der Forderungen im Produkt 537020 Abfallwirtschaft Umweltamt, Ertragskonten und

Aufwandskonten für die Jahre 2013 bis 2015. Prüfungsschwerpunkt waren die korrekte Kontierung und die ordnungsgemäße Erhebung der Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 und der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl/11, Nr. 77 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2014 (GVBl. II/14, Nr. 40)) sowie der zweiten Änderung vom 22. Februar 2013.

Desweiteren wurde die Erhebung der Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 BbgUIG i. V. m. § 1 und Anlage 1, Tarifstelle 1.2 BbgUIGGebO einer Prüfung unterzogen.

Der Landkreis Teltow-Fläming hat die Gebühren für Amtshandlungen im Umweltamt im Bereich Abfallwirtschaft auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 01.01.2014 und nach der BbgUIGGebO vom 23. Mai 2007 festgesetzt. Durch die formelle Prüfung soll festgestellt werden, ob die Ordnungsmäßigkeit erfüllt wurde. Es wurden die Gebührenbescheide (Ausgangsrechnungen) und Eingangsrechnungen in Verbindung mit den Anordnungen und deren Nachweise in der Buchführung auf der Basis von Stichproben geprüft.

3. Aufbau und Ablauforganisation

Für die Erstellung der Gebührenbescheide und deren Erfassung ist das Umweltamt/Abfallwirtschaft verantwortlich.

In der zentralen Geschäftsbuchhaltung (GBH) werden die durch das Umweltamt vorkontierten Gebührenbescheide in Anwendung eines Buchungsbeleges als Hilfsbeleg bzw. Kontierungsbeleg für die Ausgangsrechnungen und Eingangsrechnungen vom Datenverarbeitungssystem bzw. Buchführungssystem H & H unter einer fortlaufenden Anordnungsnummer und einer fortlaufenden Journalnummer erstellt und gedruckt. Die Gebührenbescheide selbst verbleiben beim jeweiligen Bearbeiter im Fachamt.

Zu den Eingangsrechnungen werden Buchungsbelege als Hilfsbelege mit den erforderlichen Angaben für die Buchhaltung erstellt. Das Rechnungsoriginal verbleibt im Umweltamt.

Hinweis (Kämmerei)

In der Kreisverwaltung sind einheitliche und willkürfreie Anweisungen hinsichtlich zum Verbleib der Rechnungen zutreffen.

4. Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens und Belegprüfung

Die geprüften Geschäftsvorfälle wurden durch Belege buchhalterisch erfasst. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Korrektheit zu den Ausgangsrechnungen erfolgt auf den Buchungsbelegen dezentral durch das Umweltamt. Die Verbuchung zu den vorkontierten Ausgangsrechnungen und Eingangsrechnungen als Grundvoraussetzung geschieht zentral durch die Geschäftsbuchhaltung.

Die Übertragungsprüfung, ob der Rechnungsbetrag laut Ausgangsrechnung mit dem gebuchten Betrag übereinstimmt, ergab zu den geprüften Vorgängen keine Abweichungen.

Die formalen Bewirtschaftungsregelungen der Buchführung nach § 44 (2) 1. KomHKV sind in der Teildienstweisung Nr. 46/2014 vom 24.07.2014 i. V. m. der amtsinternen Anweisung vom 14.12.2006 und deren Änderungen für das Anordnungswesen festgelegt.

Hinweis

Die amtsinterne Anweisung als Zuständigkeitsnorm für das Anordnungswesen im Umweltamt ist an den jeweils geltenden Produktplan des Landkreises Teltow-Fläming anzupassen.

5. Teilergebnisanalyse auf Basis der vorläufigen Jahresergebnisse 2013 bis 2015 Produkt 537020 Abfallwirtschaft

Folgende vorläufige Teilergebnisse (Kontendruck vom 01.02.2016):

Produkt Abfallwirtschaft 537020	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
Fortgeschriebener Ansatz zu den Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	38.900,00	38.900,00	38.930,00

Ergebnis zu den Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	26.324,74*	25.134,53*	19.719,67*
Vergleich fortgeschr. Ansatz zum Ergebnis	12.575,26	13.765,47	19.210,33
Fortgeschriebener Ansatz der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:	431.832,20	411.119,02	423.870,00
Ergebnis der Aufwendungen auslaufender Verwaltungstätigkeit	437.518,72	413.176,28	412.045,01
Vergleich fortgeschr. Ansatz zum Ergebnis	./ 5.686,52	./ 2.057,26	11.824,99
Ordentliches Ergebnis	./ 392.932,20	./ 372.219,02	./ 384.940,00
Plan:	./ 411.193,98	./ 388.041,75	./ 392.325,34
Ist:			
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	18.261,78	15.822,73	7.385,34

*darin enthalten ist die Kostenerstattung für die übertragene Aufgabe vom Land in Höhe von:

2013 16.216,68 €

2014 16.216,68 €

2015 16.541,01 € (Steigerung auf Grund 2% Dynamisierung der Personalkosten)

Hinweis

Im Prüfergebnis des fortgeschriebenen Plan–Ist–Vergleiches für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 ist festzustellen, dass insgesamt sich die Jahresergebnisse mit den Fehlbeträgen schlechter als die fortgeschriebenen Ansätzen darstellen. Dadurch bedingt, verringert sich auch der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad, der anzeigt, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt wurden.

Der Landkreis nimmt die Aufgaben der unteren Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr und wird damit als Sonderordnungsbehörde tätig. Die vom Land gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts für die jeweiligen Jahre gezahlten Kostenausgleichserstattungen für Personal- und Sachkosten, decken keineswegs die dem Landkreis entstandenen Aufwendungen für die Wahrnehmung dieser übertragenen Aufgabe.

Der Landkreis erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit die eigenen Einnahmen nicht auskömmlich sind, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Mittelzuweisung nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Die Bereitstellung der Mittel ist nicht transparent und nachvollziehbar, in welcher Höhe der Kostendeckungsanteil für den Bereich Abfallwirtschaft enthalten ist.

Inwieweit dem Landkreis ein Anspruch auf Erstattung aller Personal- und Sachkosten zusteht, die ihm durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe entstanden sind, ist durch eine konkrete Ausgestaltung der Kostenerstattung nachgewiesen.

Um künftig die Kostensenkungspotenziale auszuschöpfen, besteht das Erfordernis für ein Erstattungskonzept.

5.1 Vorläufige Teilergebnisanalyse auf Basis der Aufwands- und Ertragskonten der Jahre 2013 bis 2015 Produkt Abfallwirtschaft

Um die Entwicklung und Tendenzen aufzeigen zu können, sowie aus Gründen der Zeitnähe wurden die Zahlen für die Jahre 2013 bis 2015 zu Grunde gelegt:

Konto/ Erläuterung	Ansatz 2013 EUR	Ergebnis 2013* EUR	Ansatz 2014 EUR	Ergebnis 2014* EUR	Ansatz 2015 EUR	Ergebnis 2015* EUR
Erträge						
537020.431100 Verwaltungsgebühren	2.000,00	6.046,00	2.000,00	3.395,00	2.000,00	3.284,00
537020.446100 Erträge aus Verleih LKW	200,00	30,00	200,00	0,16	0,00	0,00
537020.446110 Kostenerstattung der Ersatzvornahme	15.000,00	94,59	15.000,00	./2.874,5 2	15.000,00	./406,79
537020.448100 Erstattungen vom Land	16.650,00	16.216,68	16.200,00	16.216,68	16.200,00	16.541,01
537020.448800 Erstattung Kosten für Gerichtsverfahren, Versicherungsschaden	100,00	0,00	100,00	5.451,66	100,00	0,00
537020.448810 Erstattungen von Übri- gen Bereichen (Versicherungsbeiträge)	350,00	0,00	350,00	0,00	350,00	0,00
537020.456100 Erträge aus Bußgeldern	1.500,00	833,45	1.500,00	1.145,55	1.500,00	301,45
537020.456110 Erträge aus Zwangsgel- der	1.500,00	1.189,65	1.500,00	1.800,00	1.500,00	0,00
Aufwendungen						
537020.501100 Dienstaufwendungen Beamte	26.867,80	26.867,80	27.388,09	27.388,09	27.830,00	28.425,19
537020.501200 Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigte	283.529,4 1	283.529,4 1	290.164,3 6	290.164,3 6	285.010,0 0	297.728,1 1
537020.502100 Versorgungskassenbei- trag Beamte	10.266,00	10.266,00	10.780,80	10.780,80	10.590,00	9.710,80
537020.502200 Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	9.274,25	9.274,26	9.897,71	9.897,71	9.030,00	9.362,36
537020.503200 Aufwendung für Sozial- vers. Tariflich Beschäf- tigte	56.209,73	56.209,73	59.260,56	59.260,56	54.470,00	56.653,05
537020.522000 Wartung und Reparatur von Ausstattungsgegen- stände	450,00	131,97	450,00	6,99	450,00	4,39
537020.522240	100,00	59,50	100,00	65,45	100,00	65,45

Aufwendung für Unterhaltung ADV						
537020.524100 Reinigung Büro Umweltstreife Grabenstr. 23	300,00	216,50	300,00	379,49	300,00	300,68
537020.525100 Kraftstoff und Reparatur LKW-Umweltstreife	10.000,00	7.538,46	10.000,00	9.983,86	10.000,00	4.660,56
537020.526100 Dienst- und Schutzkleidung 4 Mitarbeiter Abfallbereich	300,00	260,74	300,00	413,73	300,00	296,52
537020.526110 Aus- und Fortbildung	500,00	440,00	600,00	150,00	600,00	70,00
537020.528130 Kosten für amtliche Überwachung (§§ 47,51 und 62 Kreislaufwirtschaft)	2.000,00	0,00	4.000,00	16,58	4.000,00	0,00
537020.541120 Aufwendungen für Dienstreisen	1.000,00	483,40	1.000,00	974,14	1.000,00	1.290,10
537020.543100 Aufwendungen Bürobe- darf	1.500,00	1.922,18	1.500,00	1.754,36	1.500,00	1.865,28
537020.543110 Post- und Fernmeldege- bühren	250,00	55,64	250,00	120,75	250,00	73,37
537020.543131 Aufwendungen Gutach- terkosten	4.000,00	3.786,57	3.859,00	0,00	4.000,00	0,00
537020.543160 Geringwertige Wirt- schaftsgüter	0,00	0,00	141,00	136,85	0,00	0,00
537020.544100 Steuern und Versiche- rungen LKW	860,00	132,93	860,00	0,00	860,00	0,00
537020.549900 Gefahrenabwehr bei illegalen Abfallablage- rungen	15.000,00	0,00	15.000,00	765,06	15.000,00	631,65

*vorläufige Teilergebnisse (Stand der Prüfung im Februar 2016), da noch keine Jahresabschlüsse vorliegen.

2013 Gesamtfehlbetrag Abfallwirtschaft 411.193,98 €

2014 Gesamtfehlbetrag Abfallwirtschaft 388.041,75 €

2015 Gesamtfehlbetrag Abfallwirtschaft 392.325,34 €

Die Finanzstruktur der Abfallwirtschaft ist geprägt von vielen Aufwandspositionen aber nur wenigen Ertragsmöglichkeiten. Die größte Ertragsquelle ist die Kostenerstattung vom Land, gefolgt von den Verwaltungsgebühren. Weitere Ertragspositionen wie z. Bsp. Bußgelder und Zwangsgelder sind von untergeordneter Bedeutung.

Bei den Gesamtausgaben aus Personal und Sachkosten bilden die Personalausgaben den größten Ausgabenblock.

5.2 Erträge aus Verwaltungsgebühren für die Jahre 2013 bis 2015 - Produktkonto 537020.431100

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren im Umweltamt/Abfallwirtschaft ist das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Gebührenordnung des MUGV vom 22.11.2011 in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf Grund der GebOMUGV ist kein Kriterienkatalog (Begründung der Gebühren nach Tarifstellen) erarbeitet worden, welcher bei der Bemessung der zu erhebenden Gebühren im Rahmen der Von- bis –Spannen Anwendung findet.

Das Umweltamt muss sicherstellen, dass bei der pflichtgemäßen Ausschöpfung des durch die Gebührenordnung des MUGV vorgegebenen Rahmens alle Faktoren Anwendung finden.

Erträge aus Verwaltungsgebühren 537020.431100	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
Plan	2.000,00	2.000,00	2.000,00
Ergebnis	6.046,00*	3.395,00	3.284,00
Vergleich zum Plan Mehr/Weniger	4.046,00	1.395,00	1.284,00

*7.960,37€ lt. Teilergebnisrechnung ./365,01 € Umbuchung an Produktkonto 552010 ./1.549,36 € Umbuchung an Konto 446100

5.3 Die Gebührenbemessung bei Rahmengebühren, Ausübung des Ermessens

Der Verordnungsgeber hat die Verwaltungsgebühren durch Rahmensätze in der GebOMUGV bestimmt. Gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg sind bei der Festsetzung der Gebühr die Faktoren wie folgt zu berücksichtigen:

- der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung,
- der wirtschaftliche Wert oder
- der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Derzeit werden die Gebühren für Abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten im Umweltamt nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMULV) vom 22.11.2011 und nach der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 23. Mai 2007 Tarifstelle (Tst.) 1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, erhoben. Die Höchstgebühr beträgt 250,00 €.

Durch die vorgegebene Rahmengebühr nach der GebOMULV unter der Tarifnummer 3.2.4 b (60,00 bis 300,00 €) hat das Fachamt einen gewissen Ermessensspielraum, der es ermöglicht eine sachgerechte Differenzierung im Einzelfall vornehmen zu können.

Die Festsetzung einer Gebühr dürfte dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand eine mittlere Gebühr zugeordnet wird, bei der dann bei höherem oder geringerem Verwaltungsaufwand Zu- oder Abschläge vorgenommen werden und letztlich die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt wird.

Auf der Grundlage der GebOMLUV Tst. 3.2.4 wurden für:

2013	25 Bescheide zur Klärschlammverbringung
2014	26 Bescheide zur Klärschlammverbringung
2015	30 Bescheide zur Klärschlammverbringung erstellt.

Beanstandung

Bei der Erhebung dieser Gebühren nach der Tarifstelle 3.2.4 b Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV b) Abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten sind die Rahmentarifstellen durch keinen amtsinternen Kriterienkatalog (als Kalkulation) geregelt. Die GebOMLUV sieht unter der Tarifstelle 3.2.4 b für die Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV im konventionellen (Papier-) Format eine Rahmengebühr von 60,00 € bis 300,00 € vor.

Die bei Rahmensätzen zu beachtenden Bemessungsgrundsätze nach § 14 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) wurden nicht eingehalten. Danach sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung sowie der wirtschaftliche Wert zu berücksichtigen.

Die Anforderungen des Gebührengesetzes wurden nicht umgesetzt.

Laut Kostenberechnung durch das Umweltamt als gebührenerhebende Behörde erfordert die Bearbeitung in den geprüften Vorgängen einen geringen Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes als mittlerer wirtschaftlicher Nutzen. Die vorgenommene Gebührenberechnung in Höhe von 99,00 € ist nicht korrekt. Die Vorgehensweise zur Gebührenberechnung ist nicht überprüfbar, weil die zu Grunde zu liegenden Kostenfaktoren, die zur Ermittlung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes dienen, verwaltungsintern nicht festgelegt sind.

Das Erfordernis über die Darlegung der Gebührenbemessungskriterien, wie der Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Nutzen des Gebührenschuldners eingestuft wurde und welche Tatsachen der Einstufung zugrunde gelegt wurden, ist durch die fehlende Kalkulationsvorgabe nicht erfüllt.

1. Die verpflichtende Anwendung der § 9 und § 14 des Gebührengesetzes (GebG) wurde nicht erfüllt.
2. Es fehlt an den Transparenzvorgaben bei der Ausübung des Ermessens (Ermessensspielräume).

Die Festsetzung der Gebühr im Ermessensspielraum gewährleistet kein transparentes Verwaltungshandeln.

Analog verhält sich die Gebührenerhebung nach der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 23.Mai 2007. Die Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zur BbgUIGGebO kann für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft eine Gebühr bis zu 250,00 € erhoben werden. Die im Gebührenbescheid unter dem Aktenzeichen 524/13/671 festgesetzte Gebühr in Höhe von 80,00 € ist nicht nachvollziehbar.

Die entstandenen Auslagen nach § 12 UIG wurden nicht berücksichtigt.

5.4 Modellrechnung zur Gebührenerhebung gemäß Tarifstelle 3.2.4 b im Bereich Abfallwirtschaft

Bemessung der Rahmengebühr bei Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV.

Das Umweltamt/ Wasser, Boden, Abfall erlässt Gebührenbescheide, nach GebOMUGV, Anlage 2 vom 22.11. 2011 (GVBl. II, Nr. 77).

Unter der Tarifstelle 3.2.4 b Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV im konventionellen (Papier-) Form des Gebührentarifs ist eine Gebühr von 60,00 € bis 300,00 € vorgesehen. Der Spielraum der vorgesehenen Rahmengebühr von 60,00 bis 300,00 € beträgt 240,0 €.

Hinweis

Folgendes Gebührenberechnungssystem (Modellrechnung) ist aus Sicht der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen:

	Verwaltungs- aufwand	<i>gering 1</i>	<i>mittel 2</i>	<i>hoch 3</i>
wirt- schaft- licher Nutzen	gering 1	0 bis 20% 48,00 € <u>60,00 €</u> 60,00 € bis 108,00 € Mindestgebühr	20% bis 40% 48,00 € bis 96,00 € <u>+60,00 € +60,00 €</u> 108,00 € bis 156,00 €	40% bis 60% 96,00 € bis 144,00 € <u>60,00 € +60,00 €</u> 156,00 € bis 204,00 €
		mittel 2	20% bis 40% 48,00 € bis 96,00 € <u>+60,00 € +60,00 €</u> 108,00 € bis 156,00 €	40% bis 60% 96,00 € bis 144,00 € <u>+60,00 € +50,00 €</u> 156,00 € bis 204,00 €
	hoch 3	40% bis 60% 96,00 € bis 144,00 € <u>+60,00 € +60,00 €</u> 156,00 € bis 204,00 €	60% bis 80% 144,00 € bis 192,00 € <u>60,00 € +60,00 €</u> 204,00 € bis 252,00 €	80% bis 100% 192,00 € bis 240,00 € <u>60,00 € + 60,00 €</u> 252,00 € bis 300,00 € Höchstgebühr

Die Gebühren errechnen sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Untergrenze (Mindestgebühr) in Höhe von 60,00 € und der Obergrenze (Höchstgebühr) in Höhe von 300,00 € der Rahmengebühr. Der Mindestbetrag der Rahmengebühr in Höhe von 60,00 € ist zu addieren.

Nach dieser aufgezeigten Berechnungsmethode und den vorgelegten Aktenvermerken zu den geprüften Gebührenbescheiden unter Punkt III -Festlegung und Berechnung der Gebühr- wurde der erforderliche Verwaltungsaufwand als gering und der wirtschaftliche Nutzen als mittlerer eingestuft. Die anzusetzende Verwaltungsgebühr liegt dann rein rechnerisch zwischen 108,00 € und 156,00 €.

5.5 Einzelfallprüfungen zur Gebührenbemessung bei Rahmensätzen und nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Folgende Einzelfalldarstellung:

lfd Nr	Gebühren bescheid Nummer/ Datum	Tarifstelle	Gegenstand	Rahmen- gebühr gem. Ge- bO MLUV	Festge- setzte Gebühr	Bemerkung RPA
1	524/13/671 29.07.2013	Tst 1.2 BbgUIG GebO	Auskunft Alt- lastenkataster	bis 250,00	80,00	Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar Auslagen wurden nicht geltend gemacht
2	521/14/671 08.07.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
3	547/14/671 16.07.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
4	548/14/671 16.07.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
5	549/14/671 16.07.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenerhebung nicht nachvollziehbar
6	550/14/671 16.07.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenerhebung nicht nachvollziehbar
7	278/14/671 14.04.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
8	279/14/671 14.04.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
9	225/14/671 25.03.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
10	226/14/671 25.03.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
11	227/14/671 25.03.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
12	205/14/671 17.03.2014	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
13	590/15/671 27.08.2015	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
14	591/15/671 27.08.2015	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar
15	592/15/671 27.08.2015	3.2.4 b Ge- bOMLUV	Aufbringen von Klär- schlamm	60,00- 300,00	99,00	Tatbestände der Ge- bührenbestimmung nicht nachvollziehbar

16	593/15/671 27.08.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
17	594/15/671 27.08.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
18	706/15/671 25.11.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
19	707/15/671 25.11.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
20	710/15/671 25.11.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
21	711/15/671 25.11.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar
22	777/15/671 08.10.2015	3.2.4 b GebOMLUV	Aufbringen von Klärschlamm	60,00-300,00	99,00	Tatbestände der Gebührenbestimmung nicht nachvollziehbar

Hinweis (Landwirtschaftsamt und Umweltamt)

Mitwirkungsleistung

Durch das Landwirtschaftsamt/Agrarstruktur werden die Klärschlammanträge nach den Bestimmungen des Düngerechts geprüft. Es werden die angezeigten Lieferscheine geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Diese erbrachten Leistungen sind Bestandteil der Gebühr nach der GebOMLUV. Die entstandenen Kosten des Landwirtschaftsamtes/Agrarstruktur wurden nicht mit dem leistungsempfangenden Umweltamt verrechnet.

Erfassung von Geschäftsvorfällen

Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit ist künftig jeder Gebührenbescheid als ein separater Geschäftsvorfall in der Buchführung auszuweisen.

6. Kostenerstattungen vom Land für übertragene Aufgaben auf dem Gebiet Abfall und Bodenschutz

-Buchmäßiger Nachweis unter dem Produkt 537020 Konto 448100-

Die Zuweisung des Landes Brandenburg für die Erstattung von Kosten, die dem Landkreis aus der Übertragung von Aufgaben entstanden sind, wurden durch das Land gemäß der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung –AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BVBl. II,S.842), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.August 2012 (GVBl.II Nr.69) **anteilig** für die Jahre

2013	16.216,68 €
2014	16.216,68 €
2015	16.541,01 €

ausgezahlt.

Die Steigerung der Kostenerstattungsbeträge von 2014 nach 2015 in Höhe von 324,33 € basiert auf Grund der 2%igen Dynamisierung der Personalkosten.

Die Berechnung der dem Landkreis ausgezahlten Kostenerstattungsbeträge ist nicht transparent und nachprüfbar dargestellt worden.

Feststellung

Die durch das Land vorgenommene Zuweisung lässt weder das Zuweisungsvolumen für die mit der Durchführung der Aufgabe verbundenen Kosten noch die zu erwartende eigene Kostenbeteiligung des Landkreises erkennen. Es ist nicht überprüfbar, ob und inwieweit die Verwaltungskosten des Landkreises angemessen berücksichtigt wurden.

7. Aufwendung für die Fahrzeughaltung

Produkt 537020.525100

Kfz.:	2013 EUR	2014 EUR	2015 EUR
TF-LK 832 TF-NB 16			
Gesamt Aufwendungen	7.711,46	9.993,86	4.660,56
darunter:			
Kraftstoff (Diesel) TF- LK 832	2.537,92 Jahreslaufleistung 13.314 km	2.473,26 Jahreslaufleistung 13.219 km	2.256,16 Jahreslaufleistung 13.037 km
Kraftstoff (Diesel) TF-NB16 Kein Dienstfahrzeug der Kreisverwaltung	3.089,18 Jahreslaufleistung 22.505 km	0,00	0,00
TF-LK832 Reparaturkosten, Reifenwechsel, Zubehör und Serviceleistungen	1.435,14	1.211,69	1.755,51
TF-LK832 Unfall bedingte Rep.- Kosten		5.688,47	
TF-LK832 Kraftfahrzeugsteuer	173,00	130,46	130,46
TF-LK 832 Haftpflichtversicherung	476,22	489,98	518,43

Beanstandung

Im Rahmen der Prüfung des Produktes 537020, Konto 525100 Aufwendungen für Fahrzeuge im Umweltamt/Abfallwirtschaft ist festzustellen, dass eine dienstliche Tankkarte mit der Nummer 0273 der Tankstellen-Beteiligungsgesellschaft mbH für die Betankung des Fahr-

zeuges mit dem amtlichen Kennzeichen TF-NB 16 benutzt wurde, das nicht zu den Dienstfahrzeugen der Kreisverwaltung gehört.

Durch die Nutzung dieser dienstlichen Tankkarte sind dem Landkreis Teltow-Fläming im Haushaltsjahr 2013 Kosten aus der Betankung durch den Arbeitsförderverein in Höhe von 3.089,18 € entstanden.

Die Berechtigung der Ausgabe zu dieser Tankkarte, konnte im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden.

Im Ergebnis dieser Prüfungsfeststellung konnten dem RPA für diese Entscheidung keine maßgeblichen Tatsachen sowie Unterlagen und Nachweise durch das Fachamt zur Verfügung gestellt werden. Es wurde lediglich erklärt, dass das hier in Rede stehende Fahrzeug mit dem Kennzeichen TF-NB 16 durch den Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e.V. genutzt wurde und diese Leistungen für den Landkreis erbrachte.

8. Zuwendung an den Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e.V. (VAB) *Buchmäßiger Nachweis unter Produkt: 537020 Konto: 531800*

Der Verein für Arbeitsförderung und berufliche Bildung e.V. stellte am 10.07.2012 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Umweltbewusstseins – Prävention, Recherche und Mitwirkung bei der Bewältigung von Umweltschäden durch Umweltstreife.

Die Maßnahme wurde in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 durchgeführt. Dazu wurden ein Teamleiter und zwei Mitarbeiter (Teilzeit) eingesetzt.

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährte im Haushaltsjahr 2013 mit Zuwendungsbescheid vom 21.08.2013 eine Zuwendung als Zuschuss an den VAB in Höhe von 35.500,00 € (Personalkosten 27.800,00 € und 7.700,00 € Sachkosten).

Gemäß dem Beratungsergebnis der Dienstberatung beim Landrat am 19.08.2013 (Vorlage Nr. 4-1635/13-III) wurde der Freigabe der Haushaltsmittel für die Zuwendung an den VAB zugestimmt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Zuwendung sei erforderlich, um eine regelmäßige, reibungslose Finanzierung der Arbeitnehmer gewährleisten zu können.

Durch den Landkreis wurden die Mittel in zwei Raten (28.08.2013 € 26.000,00 und am 27.11.2013 € 9.500,00) überwiesen.

Der Nachweis der zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel in Höhe von 35.500,00 € für das Projekt Umweltstreife wurde am 28.03.2014 vorgelegt. Die Abrechnung beinhaltet 28.621,37 € Personalkosten und 6.878,63 € Sachkosten.

Aufgrund der defizitären Haushaltslage und da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, wird dieser Zuschuss ab dem Jahr 2014 nicht mehr geleistet.

Beanstandung

In Auslegung des § 69 BbgKVerf darf der Landkreis in der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Ausgehend vom Ergebnis der Rechnungsprüfung handelt es sich hier um eine freiwillige Aufgabe, die keine rechtliche Finanzierungspflicht zur Erbringung der Zahlung begründet.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2013 war die Zahlung unzulässig.

9. Personalaufwendungen Produkt 537020 Abfallwirtschaft

Personalkosten Produkt 537020 Abfallwirtschaft der Haushaltsjahre 2013-2015 im Vergleich zum Haushaltsplan

Jahr	Vollzeiteinheit	Fortgeschriebener Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich zum Haushaltsplan	Ist Ergebnis Stand 14.02.2017	Vergleich zum Haushaltsplan Stand 14.02.2017
	VZE	EUR	EUR	EUR + mehr / - weniger	EUR	EUR + mehr / - weniger
2013	6,71	352.852,20	386.972,20*	+34.120,00	380.866,68	+28.014,48
2014	6,71	365.699,02	398.399,02*	+32.700,00	355.613,72	-10.085,30
2015	6,21	378.450,00	402.787,01*	+24.337,01	403.803,57	+25.353,57

*das Ist-Ergebnis unterliegt auf Grund der noch durchgeführten Buchungen einer zeitlichen Präzisierung.

Im Prüfungsergebnis ist festzustellen, dass mehr Aufwendungen für Personalkosten gegenüber der Planung zu Buche schlagen.

Die jeweils geltenden Tarifabschlüsse in Bezug auf die Entgelte der tariflich Beschäftigten wurden mit einem Prozentsatz von 1,50 v.H. in den Haushaltsplänen einkalkuliert. Die regulären Stufenaufstiege der Beschäftigten wurden bei der Planung berücksichtigt.

Die Tarifierhöhungen für die Gruppe der Beamten aller Besoldungsgruppen sind im Plan inbegriffen.

Die Personalausstattung ist in den Jahren 2013 bis 2015 gleich geblieben. Eine geringfügige Reduzierung war von 2014 zu 2015 um 0,50 VZE zu verzeichnen. Die Personalaufwendung wurde dadurch nicht verringert, es kam zu überplanmäßigen Personalkosten.

Beanstandung/Personalamt

Die Überschreitung der Personalaufwendungen in den Haushaltsjahren 2013 und 2015 sind sachlich nicht begründet.

Die Prüfung der Einzelbuchungsnachweise vom 13.02.2017 für das Haushaltsjahr 2013 ergab, dass die Verbuchung vom 13.01.2016 des Aufstockungsbetrages für ATZ in Höhe von 10.124,45 € und der Erfüllungsrückstand für ATZ in Höhe von 31.824,07 € fehlerhaft im Produkt 414010 Konto 507200 öffentlicher Gesundheitsdienst erfolgte.

Die Folge daraus ist, dass die Personalaufwendungen für das Produkt Abfallwirtschaft nicht korrekt dargestellt wurden.

9.1 Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

(buchmäßiger Nachweis unter 537020.507200.251300)

Gemäß der Aufstellung des Personalamtes beträgt der Rückstellungsbetrag für Altersteilzeit im Jahr 2013 für das Produkt 537020 Abfallwirtschaft 52.795,95 €.

Laut Buchwerk (Summen- und Saldenliste vom 08.02.2017) zum Jahresabschluss 2013 sind 65.719,52 € als Rückstellung für ATZ erfasst und nachgewiesen.

Beanstandung/Personalamt

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Rückstellungsbetrag um 12.923,57 € zu hoch gebildet wurde.

9.2 Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen für alle Produkte im Jahr 2013

Die Zuführungs- und Entnahmebeträge zur Rückstellung im Rahmen der Altersteilzeit wurden entsprechend für die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilpläne separat erfasst und ausgewiesen.

	Endbestand zum 31.12.2012	Zuführung zu Rückstellung für Altersteilzeit 2013	Inanspruchnahme Von Rückstellungen für Altersteilzeit 2013	Endbestand zum 31.12.2013
	Euro	Euro	Euro	Euro
Nachweis aus der Summen- und Saldenliste H&H Doppik	4.748.744,07	5.053,03	1.638.711,75	3.115.085,35
Nachweis gemäß der Aufstellung und Buchungsbeleg 21.09.2015 des Personalamtes	4.745.752,09	5.053,03	1.638.711,75	3.112.093,37
Saldo zwischen Buchwerk und Aufstellung Personalamt	2.991,98	0,00	0,00	2.991,98

Im Jahresabschluss 2013 wird der Bestand an Rückstellungen für Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von insgesamt 3.115.085,35 € ausgewiesen (Nachweis laut Summen- und Saldenliste vom 08.02.2017 aus dem Buchungssystem H&H für 2013).

Der vom Personalamt am 21.09.2015 für das Haushaltsjahr 2013 gefertigte Buchungsbeleg stimmt mit dem buchmäßigen Nachweis für 2013 überein.

Das Personalamt welches für die Geschäftsvorgänge verantwortlich zeichnet, weist laut maschineller Aufstellung zum 31.12.2013 einen Rückstellungsbetrag für alle Produkte in Höhe von 3.112.093,37 € aus.

Der Abgleich des Zahlenmaterials zwischen dem buchmäßigen Nachweis und dem Nachweis laut erstellter Liste des Personalamtes ergab ein Saldo in Höhe von 2.991,98 €.

Beanstandung/Personalamt

Mit dem Jahresabschluss 2013 ergab sich bei den Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen (buchmäßiger Nachweis unter dem

Konto 251300) ein Saldo aus allen Produkten in Höhe von 2.991,98 € (laut Buchwerk 3.115.085,35 € minus Aufstellung Personalamt 3.112.039,37 €).

Die Gründe für die Unstimmigkeit konnte im Rahmen der Erörterungsgespräche nicht ausgeräumt werden.

9.3 Personalkapazität im Bereich Abfallwirtschaft

Die Sachbearbeitung im Bereich Abfallwirtschaft wurde mit einer Personalkapazität von 6,71 VZE in den Jahren 2013 und 2014; 2015 von 6,21 VZE mit Arbeitszeitanteilen von 7% bis 100% wahrgenommen.

Die Personalkostenausstattung im Produkt 537020 Abfallwirtschaft für den Landkreis Teltow-Fläming stellt sich wie folgt dar:

Stunden pro VZE	2013 Anteile in Stunden	2014 Anteile in Stunden	2015 Anteile in Stunden	Prozen- tualer Stellen- anteil %	Entgelt Besol- dung	Beschäf- tigter	Beamter
20 h	20,0	20,0	-----	100	10/6	1	
32 h	22,4	22,4	22,4	70	10/6	1	
35 h	2,45	2,45	2,45	7	9/6	1	
35 h	7,0	7,0	7,0	20	A11/9		1
36 h	7,2	7,2	7,2	20	10/5	1	
37 h	7,4	7,4	7,4	20	6/6	1	
40 h	40,0	40,0	40,0	100	5/5	1	
40 h	10,0	10,0	10,0	25	5/6	1	
40 h	40,0	40,0	40,0	100	9/5	1	
40 h	8,0	8,0	8,0	20	9/5	1	
40 h	40,0	40,0	40,0	100	9/6	1	
40 h	10,0	10,0	10,0	25	10/3	1	
40 h	40,0	40,0	40,0	100	11/6	1	
40 h	10,0	-----	-----	25	A13/11		1
40 h	-----	10,0	10,0	25	A13/12		1
40 h	4,0	4,0	4,0	10	A14/12		1
	268,45 h : 40 h = 6,71 VZE	268,45 h : 40 h =6,71 VZE	248,45 h :40 h =6,21 VZE				

Für diese übertragene Aufgabe im Bereich Abfallwirtschaft werden 15 Mitarbeiter mit 6,71 VZE (2015= 6,21 VZE) durch den Landkreis finanziert.

Die Anteile für Führungs-, Personal-, Organisations-, Haushalts- und IT Angelegenheiten sind mit inbegriffen.

Vorgaben oder Richtlinien vom Land Brandenburg was die personelle Mindestausstattung der Abfallwirtschaft betrifft, sind nicht verfügbar.

Haushaltsjahr 2013

Die Personalkosten für das hier in Rede stehende Aufgabenspektrum belaufen sich im Haushaltsjahr 2013 bei 6,71 VZE auf 386.972,20 €, davon 34.120,00 € (9,67%) überplanmäßig.

Haushaltsjahr 2014

Die Personalkosten für das hier in Rede stehende Aufgabenspektrum belaufen sich im Haushaltsjahr 2014 bei 6,71 VZE auf 398.399,02 €, davon 32.700,00 € (8,94 %) überplanmäßig.

Haushaltsjahr 2015

Die Personalkosten für das hier in Rede stehende Aufgabenspektrum belaufen sich im Haushaltsjahr 2015 bei 6,21 VZE auf 402.787,01 €, davon 24.337,01 € (6,43%) überplanmäßig.

Hinweis Umweltamt und Personalamt

Die Personalaufwendungen sind trotz der Reduzierung von 2014 zu 2015 um 0,50 VZE gestiegen. Das RPA weist darauf hin, dass bei der Aufstellung des Haushaltes streng darauf zu achten ist, die Aufwendungen für Personalkosten sehr produktscharf zu veranschlagen, da die Produkte für Personalkosten untereinander für deckungsfähig erklärt wurden.

Die der Planung zugrunde gelegten Aufwandsprognosen müssen zutreffend und realistisch ermittelt werden.

10. Schlussbemerkung

Am 29.06.2016 fand ein abschließendes Erörterungsgespräch mit dem Umweltamt und dem Rechnungsprüfungsamt über diese Prüfung statt.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt